

ИЗ ЗАРУБЕЖНОГО ОПЫТА ПОДГОТОВКИ ЮРИДИЧЕСКИХ КАДРОВ

HANS JOSEF BLUMENSAT

*Ist der generalische Prokurator
von frankfurt am Meine (in der erholung)*

SYSTEM UND MODELL DER JURISTISCHEN PERSONALAUSBILDUNG UND -ENTWICKLUNG DER GERICHTE UND JUSTIZBEHÖRDEN IN DEUTSCHLAND - SYSTEM DER PERSONALENTWICKLUNG



Түйін

Мақала авторы Германиядағы сот және құқық қорғау органдары үшін заң кадрларын даярлау және біліктілігін арттыру мәселелерін баяндайды.

Түйінді сөздер: заң білімін беру, оқыту үлгілері, білім беру сапасы, білім беруді жетілдіру.

Аннотация

Автором статьи освещаются вопросы подготовки и повышения квалификации юридических кадров для судов и правоохранительных органов в Германии.

Ключевые слова: юридическое образование, модели обучения, качество образования, модернизация образования.

Vorbemerkung:

Deutschland ist ein föderaler Staat mit 82 Millionen Einwohnern. Er besteht aus dem Bund und 16 Bundesländern. Jedes Bundesland hat mindestens eine Generalstaatsanwaltschaft und eine oder mehrere Staatsanwaltschaften.

Die juristische Ausbildung an den Hochschulen in Deutschland ist je nach Bundesland und Universität unterschiedlich ausgestaltet. In Deutschland gibt es über 90 Universitäten. Nicht an allen Universitäten kann jedoch Jura studiert werden.

(Bayern hat beispielsweise 13 Universitäten, Hessen sieben Universitäten, davon kann in 4 Universitäten Jura studiert werden).

Im Jahre 2012 haben in Deutschland 7.646 Studenten die Erste Juristische Staatsprüfung abgeschlossen;

Die Zweite Juristische Staatsprüfung haben in diesem Jahr 7.711 Rechtsreferendare abgeschlossen.

In Deutschland waren im Jahr 2014 als Rechtsanwälte 162.695 Personen registriert. Im Jahr 2012 gab es davon nur 2.755 Fachanwälte für Strafrecht.

Im Jahr 1950 waren insgesamt nur 12.844 Rechtsanwälte registriert!!!

I.

Die Ausbildung der Juristen in Deutschland verläuft in der Regel in zwei Stufen:



Nach einer dreizehnjährigen Schulausbildung, die mit dem Abitur abschließt, erfolgt ein Studium der Rechtswissenschaften an einer Hochschule in Deutschland – Dauer in der Praxis meist zwischen acht und zwölf Semestern, also zwischen vier und sechs Jahren.

Das Grundstudium umfasst Vorlesungen des GG, BGB, HGB, StGB, StPO, der Verwaltungsgesetze und der VwGO. Daneben werden Grundlagenfächer wie z.B. Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie gelehrt.

Im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht müssen Klausuren und Hausarbeiten geschrieben und auch bestanden werden (sogen. kleine und große Scheine).

Das Studium wird mit einer „Ersten juristischen Prüfung“ abgeschlossen, welche neben einem universitären Teil (30% der Gesamtnote) einen staatlichen Examensteil (Pflichtfachprüfung, 70% der Gesamtnote) beinhaltet.

Die universitäre „Schwerpunktprüfung“ wird von den einzelnen Universitäten abgenommen.

Je nach Bundesland besteht die Pflichtfachprüfung, die von den Justizprüfungsämtern der Bundesländer abgenommen wird, aus fünf bis sieben Klausuren und einer mündlichen Prüfung. Etwa sechs Monate nach erfolgreicher schriftlicher Prüfung erfolgt die mündliche Prüfung.

Dann schließt sich ein zweijähriges Referendariat an, das mit einer „Zweiten juristischen Staatsprüfung“ abgeschlossen wird.

Diese zweijährige Ausbildungszeit ist praxisnah gestaltet (Ausbildung beim Zivilgericht, bei der Staatsanwaltschaft, in einer Verwaltungsstation und in einer Wahlstation). Nach bestandener Prüfung darf man die Bezeichnung Assessor führen und sich als „Volljurist“ bezeichnen.

Nur diese Prüfung befähigt zum Amt des Richters, Staatsanwalts oder Rechtsanwalts oder Notars. Für die Einstellung als Richter oder Staatsanwalt werden in der Regel Prädikatsexamen verlangt, das ist zumindest die Note „vollbefriedigend“, die nur etwa ein Siebtel der geprüften Juristen erreicht. Der Staat kann sich – jedenfalls derzeit – die qualifiziertesten Bewerber für den Beruf des Staatsanwalts oder Richter aussuchen. (Ein junger Staatsanwalt wird während der ersten sechs Monate seiner Tätigkeit noch von einem älteren erfahrenen Staatsanwalt „gegengezeichnet“. Nach drei Monaten erwirbt er das sogen. Kleine und nach sechs Monaten das sogen. Große Zeichnungsrecht. So kann der Berufsanfänger in die praktische Arbeit eines Staatsanwalts eingeführt werden).

Es gibt außerdem aufgrund des Bologna Prozesses in manchen Bundesländern den Studiengang „Bachelor of Laws“ oder „Master of Laws“. Diese Ausbildung ist allerdings nicht für den Beruf des Staatsanwalts oder Richters ausreichend, sondern ermächtigt nur in Teilbereichen zur Rechtsberatung (z.B. im Arbeitsrecht).

II.

Die Ausbildung der Juristen in Deutschland ist durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 geregelt. Die einzelnen Bundesländer haben dieses Gesetz aber für ihr jeweiliges Bundesland genau konkretisiert. Maßgebend für das Bundesland Hessen, auf das ich mich beispielsweise beziehe, ist das Juristenausbildungsgesetz vom 15. März 2004 (zuletzt geändert am 27. Mai. 2013) und die hierzu erlassene Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt für den Studiengang der Rechtswissenschaft vom 10. Februar 2010.

Ziel der juristischen Ausbildung sind kritische, aufgeklärte und rational handelnde Juristen.

Das Studium dient dem Verständnis der Rechtswissenschaft und ihrer Verbindung zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und Philosophie.

Die Regelstudienzeit beträgt 4,5 Jahre.

Pflichtfächer sind Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.

Während des Studiums erfolgen ein einmonatiges Gerichtspraktikum und zwei Wahlpraktika.

Während des Studiums sind Leistungsnachweise in den Grundlagen des Rechts durch jeweils eine Hausarbeit und eine Klausur in den einzelnen Rechtsgebieten zu erbringen.

„Anfängerscheine“ sind im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu erwerben. Je eine Hausarbeit und eine Klausur muss mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.

Die „Fortgeschrittenenscheine“ in den genannten Bereichen setzen ebenfalls je eine Hausarbeit und eine Klausur (im Zivilrecht allerdings zwei Klausuren), die mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, voraus.

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird mit einer Klausur und einer Hausarbeit abgeschlossen.

Die Schwerpunktbereiche des Studiums, z.B. Internationales Recht, Gesellschaftsrecht, Rechtssoziologie, Strafrechtliche Praxis, pp. werden in der Regel ab dem 5. Semester gelehrt.

Nach etwa 8 – 12 Semestern (etwa vier bis sechs Jahren) erfolgt die staatliche Pflichtfachprüfung, die aus sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung besteht.

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten umfassen je zwei Klausuren aus dem BGB und dem Öffentliches Recht und jeweils einer Klausur aus dem Strafrecht und Arbeits- bzw. Handels- oder Gesellschaftsrecht.

III.

Nach dem rechtswissenschaftlichen Studium an einer Universität beginnt ein juristischer Vorbereitungsdienst, der mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.

Ziel der zweijährigen Referendarausbildung ist es, praktische Erfahrungen zu gewinnen und in möglichst weitem Umfang eigenverantwortlich und selbstständig zu arbeiten.

Die Ausbildungsstellen sind vier Monate beim einem Landgericht, vier Monate bei der Staatsanwaltschaft oder einem Strafgericht, vier Monate in einer Verwaltung, neun Monate bei einem Rechtsanwalt und drei Monate in einer Wahlstation, z.B. bei einem Finanzamt, einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband.

Es sind acht schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen, ein Aktenvortrag und ein Prüfungsgespräch (mündlicher Teil) ist erforderlich.

Die Aufsichtsarbeiten sind im Zivilrecht (3), Strafrecht (2), öffentliches Recht (2) und aus den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft (1) zu erbringen.

Die Zweite juristische Staatsprüfung wird vom Justizprüfungsamt abgenommen, das beim Ministerium der Justiz errichtet wird.

Nach bestandener Prüfung darf der Rechtsreferendar die Bezeichnung „Assessor“ führen. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Prüfern.

IV.

Die Ausbildung der Rechtspfleger als Beamte des gehobenen Dienstes, die bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsrechtspfleger eingesetzt werden, erfolgt intern durch die Justiz im Rahmen eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes an einer Hochschule für Finanzen und Rechtspflege (in Hessen in Rotenburg) sowie berufsspezifischen Studienzeiten bei einem Ausbildungsamtsgericht und einer Staatsanwaltschaft.

Die Ausbildung zum Justizsekretär (Beamter im mittleren Dienst) dauert zwei Jahre. Justizfachangestellte werden 3 Jahre ausgebildet. Sie sind in einer Serviceeinheit, auf der Geschäftsstelle oder in einem staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Sekretariat tätig,

Eine Zusammenarbeit zwischen Universität und Justizorganen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Während der Referendarzeit erfolgt jedoch häufig eine Promotion, die nur von Rechtshochschulen verliehen wird.